

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/2006

Sachgebiet 9.1: Nebenbetriebe; Verkehrsregelungen
7.2: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

**Für den Straßenverkehr zuständige
Oberste Behörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Hinweise auf das Dienstleistungsangebot
in Autobahnrastanlagen und Autohöfen**

Bezug: Bund/Länder-Dienstbesprechung am 7. 7. 2004/Mein Schreiben
vom 27. 1. 2006 (Az. S 15/7165.5/1-1/453721)

Die von der Autobahn Tank & Rast angeregten zusätzlichen Hinweise auf das Dienstleistungsangebot in bewirtschafteten Rastanlagen der Bundesautobahnen im Hinblick auf einen Markenauftritt waren mit Ihnen in der oben genannten Bund/Länder-Besprechung erörtert und in den Grundzügen abgestimmt worden. Mit der inzwischen in Kraft getretenen 14. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 6. August 2005 (BGBl. I S. 2418) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) vom 11. August 2005 (BAnz. Nr. 156, S. 12602) liegen nunmehr die Voraussetzungen für die Umsetzung der zusätzlichen Hinweise vor.

Bei der Umsetzung der zusätzlichen Hinweise

a) für bewirtschaftete Rastanlagen

- auf der Strecke in der Hinweisbeschilderung (Zusatzschild),
- auf der Verkehrsanlage (Stelen) und
- auf dem(n) Betriebsgrundstück(en) der Nebenbetriebe (durch besondere Elemente wie z. B. Stelen, Portale, Fahnenmaste, Dachsignale)

sowie

b) für Autohöfe

- auf der Strecke in der Hinweisbeschilderung (Zusatzschild),

bitte ich ergänzend zur StVO und VwV-StVO nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Technische Ausführung

1. Zusatzschild für das Dienstleistungsangebot an den Hinweisschildern für bewirtschaftete Rastanlagen

- Das Zusatzschild ist direkt unter der Ankündigungstafel einschließlich Wiederholtafeln (vgl. Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000, Anhang 5, Bild 37/38) anzuordnen, das Zusatzschild für die nächste Tankstelle darunter.

04/2007

- Das Zusatzschild soll auch an der Ausfahrttafel (vgl. RWBA 2000, Anhang 5, Bild 39/40) angeordnet werden.
- Der Inhalt des Zusatzschildes ist an allen Hinweisschildern für eine Rastanlage gleich.
- Zur Anzahl der Logos (bis zu vier pro Zusatzschild) und deren Auswahl verweise ich auf mein Schreiben an die für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen Obersten Landesbehörden vom 15. 4. 2005 – S 32/36.42.33 (als Anlage beiliegend).
- Die Ausführung der Zusatzschilder hat nach RWBA 2000 zu erfolgen. Die Logos dürfen nur in der auch sonst markenrechtlich geschützten Form verwendet werden.
- Verkehrszeichenbrücken müssen den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Teil 9, „Bauwerke“, entsprechen. Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 14/2003 ist in Verbindung mit der ZTV-ING zu beachten. Entsprechende Nachweise sind im Einzelfall zu erbringen.
- In das Zusatzschild für die nächste Tankstelle ist kein Logo aufzunehmen.

2. Elemente auf der Verkehrsanlage von bewirtschafteten Rastanlagen

- Durch die Elemente dürfen im Interesse der Verkehrssicherheit die Verkehrsteilnehmer weder auf der Richtungsfahrbahn noch innerhalb der Rastanlagen vom Verkehr und von den richtigen Wegeentscheidungen mit der Folge von Fehlbelegungen auf Stellplätzen und Fahrten gegen die Fahrtrichtung abgelenkt werden. Die Elemente sind daher keinesfalls aufzustellen.
 - im Bereich der Ausfahrt aus der Richtungsfahrbahn und weiter bis zur nachfolgenden Tankstelle einschließlich deren Zufahrt,
 - im Trennstreifen zwischen Tankstelle und Durchfahrt,
 - im Seitentrennstreifen zur Richtungsfahrbahn,
 - im Bereich der Inselfspitzen von Fahrgassenausfahrten (auch wenn in Inselfspitzen ausnahmsweise keine wegweisende Beschilderung aufgestellt ist).
 - im Bereich der Einfahrt in die Richtungsfahrbahn.

Die Elemente können ferner nur aufgestellt werden

- in der Inselfspitze des Trennstreifens zwischen Pkw- und Lkw-Bereich in der Tankstelle, wenn eine rasche und sichere Orientierung der Kraftfahrer über die Tankplätze ohne das Hinweisschild nach den RWBA 2000 anderweitig gewährleistet ist,
 - im Bereich unmittelbar vor der Einfahrt in die Richtungsfahrbahn, wenn dies nicht vom Verkehr auf der Richtungsfahrbahn ablenken kann (Bereich der „Annäherungssicht“).
- Die Aufstellorte sind im Hinblick auf örtliche Besonderheiten nach den vorgenannten Grundsätzen örtlich zu überprüfen und festzulegen. Da die Elemente mit den zahlreichen Piktogrammen für Kraftfahrer nicht erfassbar sind, liegt deren vorrangige Ausrichtung auf die Fußwege in den Rastanlagen nahe.
 - Die Aufstellung der Elemente muss nicht nur dem erforderlichen lichten Raum, sondern auch im Einzelfall dem (häufigen) Abstellen von Lkw außerhalb der ausgewiesenen Parkstände Rechnung tragen, um Beschädigungen zu vermeiden.
 - Im Hinblick auf den Erholungswert der Rastanlagen und ein natürliches Erscheinungsbild sollen 4 bis 6 Stelen je nach Größe der Rastanlage sowie eine Höhe von 4 m nicht überschritten werden.
 - Die Elemente dürfen nicht so beleuchtet sein, dass sie bei Dunkelheit den Blick der Kraftfahrer auf sich ziehen; dies kann durch Vorlage eines entsprechenden lichttechnischen Gutachtens belegt werden.

3. Elemente auf Betriebsgrundstücken von bewirtschafteten Rastanlagen

- Insbesondere die fahrgassennahen Elemente müssen den allgemeinen Anforderungen nach Ziffer 2 entsprechen.

4. Zusatzschild am Hinweisschild für Autohöfe

- Das Zusatzschild ist unter dem Zusatzschild mit den Piktogrammen anzuordnen.
- Logos von anderen Betrieben an der Anschlussstelle (AS), die nicht betrieblicher Bestandteil des Autohofes sind und nicht auf die Bedürfnisse des Verkehrsteilnehmers ausgerichtet sind, dürfen nicht auf dem Zusatzschild dargestellt werden.
- Das Zusatzschild ist in der weiteren Beschilderung zum Autohof (in der Ausfahrrampe der AS und in der nachgeordneten Straße) nicht fortzuführen.

B. Rechtliches Vorgehen

1. Zusatzschild an den Streckenhinweisschildern für bewirtschaftete Rastanlagen

- Die Anbringung des Zusatzschildes erfolgt auf Antrag nach Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Dem Konzessionsnehmer soll gestattet werden, die Beschaffung und Anbringung des Zusatzschildes durch geeignete Dritte durchführen zu lassen. Die Abnahme erfolgt durch die zuständige Straßenbaubehörde. Einzelheiten der Durchführung werden zwischen dem Konzessionsnehmer und der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde vereinbart.
- Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebes des Zusatzschildes trägt der Konzessionsnehmer (§ 5b Abs. 2e StVG). Der Konzessionsnehmer trägt auch die der Straßenbauverwaltung gegebenenfalls entstehenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung an der Tragvorrichtung.
- Erfordert das Zusatzschild die Änderung eines Hinweisschildes (Tafel bzw. Tragvorrichtung) oder dessen Erneuerung insgesamt, trägt der Konzessionsnehmer die gesamten dadurch verursachten Kosten. Hinsichtlich eines möglichen Wertausgleiches wird auf § 9 des jeweiligen Konzessionsvertrages hingewiesen. Falls noch kein Konzessionsvertrag abgeschlossen wurde, findet § 9 des Musterkonzessionsvertrages Anwendung.
- Der Konzessionsnehmer trägt auch die Mehrkosten, die durch sein Zusatzschild an den Hinweisschildern bzw. den Tragvorrichtungen entstehen, wenn nach der erstmaligen Aufstellung des Zusatzschildes neue Hinweisschilder erforderlich werden (z. B. bei abgängigen Schildern bzw. bei Ersatz einer bestehenden Bodenbeschilderung durch eine Schilderbrücke bei 6-streifigem Streckenausbau). Die Mehrkosten ergeben sich aus einem Kostenvergleich mit und ohne Zusatzschild.

2. Elemente auf der Verkehrsanlage und auf Betriebsgrundstücken von bewirtschafteten Rastanlagen

- Bei neu abzuschließenden Konzessionsverträgen ist für die Aufstellung der Elemente (z. B. Stelen, Portale, Fahnenmaste) der Musterkonzessionsvertrag für die Nebenbetriebe anzupassen.

Im einzelnen sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- In § 1 Musterkonzessionsvertrag ist folgender Absatz 3 anzufügen: „Die baulichen Elemente für zusätzliche Hinweise auf das Dienstleistungsangebot der Nebenbetriebe sind Bestandteile des Nebenbetriebes. Sie sind Teil des Betriebskonzeptes (Anlage 1). Die örtliche Lage und flächenmäßige Zuordnung der baulichen Elemente ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 2)“.
- Im Betriebskonzept (Anlage 1) sind die Elemente als „Sonstige bauliche Anlagen“ aufzuführen.

- Die Elemente, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, sind im Lageplan (Anlage 2) einzeln darzustellen.
 - Im Lageplan (Anlage 2) sind die Standorte der Elemente auf der Verkehrsanlage als Funktionsfläche auszuweisen.
- Ist für den Nebenbetrieb bereits ein Konzessionsvertrag abgeschlossen worden, erklärt der Konzessionsnehmer im Rahmen des Baufreigabeverfahrens, dass die baulichen Elemente für zusätzliche Hinweise auf das Dienstleistungsangebot des Nebenbetriebes Bestandteile des Nebenbetriebes sind. Der Lageplan, der der Baufreigabe zu Grunde liegt, ist dieser Erklärung beizufügen. Im Lageplan sind die Standorte der Elemente auf der Verkehrsanlage als Funktionsfläche auszuweisen.
 - Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung (einschließlich Fundament), Unterhaltung und des Betriebes der Elemente zur Wiedergabe des Dienstleistungsangebotes der Nebenbetriebe auf der Verkehrsanlage und dem/den Betriebsgrundstück(en) trägt der Konzessionsnehmer. Der Straßenbauverwaltung entstehen keine Kosten.
 - Die Elemente für zusätzliche Hinweise auf das Dienstleistungsangebot auf bewirtschafteten Rastanlagen sind weder als Sondernutzung im Sinne des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) noch als sonstige Nutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 (FStrG) zu qualifizieren, da es sich um eine Nutzung zu Zwecken des Nebenbetriebes handelt.

3. Zusatzschild am Hinweisschild für Autohöfe

Die Ausführungen unter Ziffer 1 gelten für das Zusatzschild entsprechend.

C. Vorgehen in Sonderfällen

- Bei **Ausbauten** von Rastanlagen, die in absehbarer Zeit anstehen und eine Neuerrichtung (bzw. Verlegung) der Elemente erfordern würden, sind unangemessene Kosten für den Bund zu vermeiden. Die Ausstattung dieser Rastanlagen kann im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zurückgestellt werden, soweit dieser nicht bereit ist, die zusätzlichen Kosten für die Neuerrichtung zu gegebener Zeit zu übernehmen. Kann im Einzelfall das Einvernehmen zwischen Konzessionsnehmer und Straßenbauverwaltung nicht herbeigeführt werden, kommt eine Ausstattung der Rastanlagen nicht in Betracht.
- Dasselbe gilt grundsätzlich für sich abzeichnende Standortaufgaben, bei denen eine Entschädigung nach § 18 Abs. 1 des Konzessionsvertrages erfolgen muss.

Ich bitte Sie, mir über die Erfahrungen mit diesen Regelungen bis Ende 2007 zu berichten.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn